

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2019

Nr. 2019/1968

KR.Nr. I 0201/2019 (DDI)

Interpellation Johanna Bartholdi (FDP.Die Liberalen, Egerkingen): Chlorothalonil im Trinkwasser; Wasserversorger ziehen den Schwarzen Peter Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Am 17. Juli 2019 informierte die Lebensmittelkontrolle des Kantons Solothurn den Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu (und wahrscheinlich auch andere Wasserversorger), dass als Folge der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 22. März 2019, dem Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff Chlorothalonil die Zulassung zu entziehen, das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen die Abbauprodukte (Metaboliten) von Chlorothalonil als „relevant“ eingestuft habe. Im Zeitraum vom 21. Mai 2019 bis 2. Juli 2019 wurden im Rohwasser des Zweckverbands Wasserversorgung Gäu Messungen vorgenommen und die Messwerte ergaben einen Gehalt zwischen 0.25 – 0.34 µg/l (bei einer Messgenauigkeit von mind. 30%) Chlorothalonil-Sulfonsäure. Gemäss Anhang II der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen TBDV (SR 817.022.11) beträgt der gesetzliche Höchstwert 0.1 µg/l.

Deshalb wurde vom Gesundheitsamt einerseits verfügt, dass nun laufend entsprechende Untersuchungsberichte der Lebensmittelkontrolle zuzustellen seien, bis 31. Oktober 2019 eine Stellungnahme über die vorgenommenen Abklärungen und die daraus abgeleiteten und umzusetzenden Massnahmen um den Höchstwert für die relevanten Metaboliten von Chlorothalonil im Trinkwasser nachhaltig einzuhalten und andererseits die Konsumenten und Konsumentinnen sofort zu orientieren sowie umgehend alle erforderlichen und verhältnismässigen Massnahmen zu treffen seien, um die Belastung des Trinkwassers so rasch wie möglich unter den Höchstwert zu senken.

Als mögliche Massnahmen wurden die Ausserbetriebnahme von Wasserfassungen und das Mischen von belastetem mit unbelastetem Trinkwasser angeregt. Gemäss Website des Amts für Umwelt wird festgehalten: «Grundwasser ist ein Teil des natürlichen Wasserkreislaufs. Es wird durch Versickern von Niederschlägen und von infiltrierendem Wasser aus Flüssen und Bächen gebildet. Ohne Grundwasser wäre die schweizerische Wasserversorgung undenkbar. Mehr als 80% des Trink- und Brauchwassers der Schweiz stammen aus dem Grundwasser, im Kanton Solothurn sind es sogar 100%.» Ein Mischen mit unbelastetem Trinkwasser würde also grössere Vernetzungen nach sich ziehen.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV gab seinerseits am 15. Juli 2019 die Auskunft, dass unter der Annahme, dass ein relevanter Metabolit oder die Muttersubstanz Chlorothalonil in Konzentrationen von 0.5 µg/l im Trinkwasser gemessen werde, müsste eine unrealistisch hohe Menge Wasser pro Tag konsumiert werden (z.B. > 90 Liter pro Tag), damit eine Gesundheitsbeeinträchtigung möglich wäre (Quelle SVGW, Argumentarium Chlorothalonil, Version 1.3 vom 20. September 2019).

Gemäss Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft VPRH (SR 817.021.23) wird der Höchstwert des Wirkstoffes Chlorothalonil z.B. für Kartoffeln mit 0.05 mg/kg und für Stangensellerie mit 10 mg/kg festgehalten. Im Trinkwasser ist somit der erlaubte Höchstwert 500 bis 100'000-mal strenger.

Der Bund hat bis heute (Stand 31.10.2019) noch kein Verkaufs- und/oder Nutzungsverbot von Pestiziden mit dem Wirkstoff Chlorothalonil ausgesprochen.

Diesbezüglich wird der Regierungsrat höflichst gebeten, nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Hat das kantonale Gesundheitsamt des Kantons Solothurn bei dieser Faktenlage im Vergleich zu den Nachbarkantonen nicht überreagiert und nur eine hohe Verunsicherung der Konsumenten und Konsumentinnen ausgelöst?
2. Weshalb informierte das Gesundheitsamt des Kantons Solothurn nicht wie andere Kantone über die Unbedenklichkeit des Trinkwassers?
3. Weshalb müssen Wasserversorger so schnell reagieren, während Pestizide mit Chlorothalonilsulfonsäure in der Schweiz weiterhin verkauft und angewendet werden dürfen, keine konkrete Gefährdung vorliegt und keine wissenschaftlich belegten Methoden zur Elimination von Metaboliten bestehen?
4. Wurden Lebensmittel, bei denen Pestizide mit Chlorothalonil eingesetzt werden auch kontrolliert?
5. Liegen auch Kontrollergebnisse für Trinkwasser in Flaschen vor?
6. In allen relevanten Studien wird auf die mögliche Gesundheitsgefährdung des Pestizides hingewiesen („kann“); gibt es wissenschaftlich anerkannte Studien, die eine tatsächliche Gefährdung durch Metaboliten im Bereich von > 0.10 µg/l belegen?
7. Was für Massnahmen wird der Kanton Solothurn einleiten, um die Lage zu verbessern?
8. Wird sich der Kanton an den hohen Kosten, welche z.B. ein Mischen von belastetem mit unbelastetem Trinkwasser nach sich ziehen wird, beteiligen?
9. Bei wie vielen Trinkwasserfassungen sind die Schutzzonen bundesrechtskonform ausgeschieden, bei wie vielen noch nicht?
10. Wie kann sichergestellt werden, dass möglichst rasch bei allen Trinkwasserfassungen die Schutzzonen bundesrechtskonform ausgeschieden werden?

2. **Begründung**

Im Vorstosstext enthalten.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 **Vorbemerkungen**

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur «Interpellation: Fraktion SP/junge SP: Pestizide und Nitrat im Grund- und Trinkwasser» vom 26. November 2019 (KR.Nr. I 0171/2019).

3.1.1 **Relevante Akteure**

Die Thematik «Chlorothalonil-Rückstände im Trinkwasser» betrifft eine Reihe von Akteuren mit verschiedenen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen:

- Das **Bundesamt für Landwirtschaft** entscheidet über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und ist damit auch für den Erlass eines Anwendungsverbots für Präparate mit dem Wirkstoff Chlorothalonil zuständig.

- Das **Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen** ist für die Risikoanalyse von Lebensmitteln, inklusive Trinkwasser, zuständig und informiert die Öffentlichkeit über Lebensmittel, bei denen ein hinreichender Verdacht besteht, dass sie ein Risiko für die Gesundheit mit sich bringen können. Es kann den Kantonen zudem im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug durch den Erlass von Weisungen bestimmte Massnahmen vorschreiben.
- Die **Wasserversorgungen** müssen im Rahmen der im Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0) vorgeschriebenen Pflicht zur Selbstkontrolle sicherstellen, dass das den Konsumentinnen und Konsumenten gelieferte Trinkwasser die gesetzlichen Bestimmungen jederzeit erfüllt. Dies schliesst die Einhaltung der vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vorgeschriebenen Höchstwerte ein.
- Das **Gesundheitsamt** bzw. dessen **Abteilung Lebensmittelkontrolle** vollzieht das LMG. Die Lebensmittelkontrolle überwacht über 3'000 Lebensmittelbetriebe im Kanton Solothurn, darunter rund 100 öffentliche Wasserversorgungen.
- Das **Amt für Umwelt** betreut und unterstützt die Wasserversorgungen bei der Planung und Realisierung von Massnahmen zur Einhaltung der Höchstwerte von Chlorothalonilsulfonsäure. Wo nötig, erarbeitet es zusammen mit den betroffenen Wasserversorgungen regionale Planungen zur Beschaffung von einwandfreiem Grundwasser und zur nachhaltigen Verbesserung der Versorgungssicherheit. Ziel ist, dass jede Wasserversorgung Zugang zu zwei hydrologisch möglichst unabhängigen Bezugsorten hat.

3.1.2 Weisung des Bundes

Chlorothalonil ist ein Wirkstoff, der in Pflanzenschutzmitteln gegen Pilzbefall seit den 1970er Jahren zugelassen ist. Chlorothalonil wird in der Schweiz im Getreide-, Gemüse-, Wein- und Zierpflanzenbau häufig und in relevanten Mengen eingesetzt. Alleine 2017 wurden in der Schweiz 45 Tonnen des Wirkstoffs verkauft. Chlorothalonil selber wird im Boden gut zurückgehalten und abgebaut. Die dabei entstehenden Abbauprodukte (Metaboliten) sind mobil und stabil, sickern deshalb durch den Untergrund und gelangen so ins Grundwasser und damit auch ins Trinkwasser. Die Abbauprodukte von Chlorothalonil lassen sich erst seit wenigen Jahren im Wasser analytisch nachweisen. Es ist davon auszugehen, dass diese Abbauprodukte, wie die Substanz Chlorothalonilsulfonsäure (R417888), bereits seit Jahrzehnten im Trinkwasser vorhanden sind.

Als Folge der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 22. März 2019, dem Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff Chlorothalonil die Zulassung zu entziehen, hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen die meisten Abbauprodukte von Chlorothalonil als «relevant» eingestuft. Damit ist für diese Stoffe (alle relevanten Metaboliten) gemäss Anhang 2 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; SR 817.022.11) ein Höchstwert von 0.1 µg/l einzuhalten.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen hat am 8. August 2019 an die Kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung die Weisung «2019/1: Umgang mit dem Risiko durch Chlorothalonil-Rückstände im Trinkwasser» erlassen. Als Kontrollbehörde der Lebensmittelgesetzgebung im Kanton Solothurn ist die Abteilung Lebensmittelkontrolle des Gesundheitsamtes gemäss dieser Weisung des Bundes zu Folgendem verpflichtet:

- *«Eine Überschreitung des Höchstwertes für relevante Metaboliten von Chlorothalonil im Trinkwasser von 0.1 µg/l ist in jedem Fall zu beanstanden;*
- *Besteht die Möglichkeit, Massnahmen zu ergreifen, wie das Mischen, das Nutzen einer Quelle, welche die rechtlichen Anforderungen erfüllt, oder ähnliche Massnah-*

men, so ist zu verfügen, dass der Höchstwert für relevante Metaboliten von Chlorothalonil von 0.1 µg/l spätestens einen Monat ab der Beanstandung einzuhalten ist. Ansonsten ist zu verfügen, dass das Trinkwasser spätestens in zwei Jahren ab der Beanstandung die rechtlichen Anforderungen erfüllen muss.»

Die Wasserversorgungen sind von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, das Trinkwasser regelmässig und risikobasiert untersuchen zu lassen. Dies gilt auch für eine mögliche Belastung mit Chlorothalonilsulfonsäure. Hält eine Wasserversorgung die Höchstwerte für Chlorothalonilsulfonsäure nicht ein, so muss sie die Konsumentinnen und Konsumenten umgehend informieren, Lösungsmöglichkeiten suchen und diese in der Folge auch umsetzen. Die Qualität von Grundwasser, das als Trinkwasser genutzt wird oder dafür vorgesehen ist, muss so beschaffen sein, dass das Wasser nach Anwendung einfacher Aufbereitungsverfahren die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung einhält.

3.1.3 Situation im Kanton Solothurn

Am 26. Juni 2019 informierte das kantonale Amt für Umwelt die Lebensmittelkontrolle, dass anlässlich des Untersuchungsprogramms für die Nationale Grundwasserbeobachtung des Bundesamts für Umwelt (Untersuchungsprogramm NAQUA; Probenahme erfolgte am 21. Mai 2019) an 2 von 16 Probenahmestellen im Kanton Solothurn eine Überschreitung des gesetzlichen Höchstwerts von 0.1 µg/l des relevanten Metaboliten Chlorothalonilsulfonsäure festgestellt worden war. Die Lebensmittelkontrolle orientierte die betroffenen Wasserversorgungen über diese vom Bund via Amt für Umwelt erhaltene Meldung und verifizierte die Höchstwertüberschreitungen mit eigenen Analysen. In der Folge bestätigten auch die von den Wasserversorgungen durchgeführten Untersuchungen die ersten Befunde.

Am 17. Juli 2019 wurden die ersten betroffenen Wasserversorgungen durch die Lebensmittelkontrolle mittels Verfügung aufgefordert, die Situation in ihrem Verteilnetz abzuklären und bei gesicherten Höchstwertüberschreitungen die Konsumentinnen und Konsumenten umgehend zu informieren. Die Wasserversorgungen wurden zudem aufgefordert, der Lebensmittelkontrolle bis am 31. Oktober 2019 aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen sie den Höchstwert im Trinkwasser künftig einhalten können. Das Amt für Landwirtschaft hat am 24. Juli 2019 über eine Mitteilung auf der Homepage des Bildungszentrums Wallierhof den Verzicht auf den Wirkstoff Chlorothalonil empfohlen. Mit einer am 17. Oktober 2019 über den Newsletter des Solothurner Bauernverbandes verbreiteten Mitteilung hat der Pflanzenschutzdienst des Wallierhofs die Empfehlung bekräftigt.

Am 2. September 2019 wurden sämtliche der rund 100 öffentlichen Wasserversorgungen im Kanton Solothurn über diese für alle Akteure neue Problematik und über die im Rahmen der Selbstkontrolle zu ergreifenden Massnahmen orientiert. Ab diesem Zeitpunkt wurde die Problematik «Chlorothalonilsulfonsäure im Trinkwasser» auch in die Routinekontrollen der Lebensmittelkontrolle bei den Wasserversorgungen integriert. Bisher haben 14 Wasserversorgungen der Lebensmittelkontrolle Konzentrationen im Bereich des Höchstwertes oder darüber gemeldet.

Die Situation wurde von den Wasserversorgungen sorgfältig analysiert, die Konsumentinnen und Konsumenten wurden informiert und mit Unterstützung des Amts für Umwelt sind erste Lösungsansätze erarbeitet und teilweise bereits umgesetzt worden. Die Auswertung der seit Juli 2019 laufend eingegangenen Daten zeigt aktuell folgendes Bild: Im Dünern- und Aaregäu liegen für ca. 85% und im Wasseramt für ca. 75% des Trinkwassers die Konzentrationen im Bereich des Höchstwertes oder darüber. Betroffen davon sind im ganzen Kanton Solothurn rund 90'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Die aktuell höchste im Kanton Solothurn im Trinkwasser gemessene Konzentration von Chlorothalonilsulfonsäure beträgt 1.4 µg/l. Dies entspricht einer 14-fachen Überschreitung des Höchstwerts. Aufgrund der Eigenschaften der Abbauprodukte von Chlorothalonil wie auch der Vorgänge im Boden und in den Grundwasserleitern muss davon ausgegangen werden, dass die Belastung selbst bei einem sofortigen Anwendungsverbot des

Wirkstoffs Chlorothalonil noch anhalten wird. Chlorothalonil wird seit den 1970er Jahren eingesetzt und eine vergleichbare Situation, wie sie heute bekannt ist, dürfte schon seit Jahrzehnten bestehen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Hat das kantonale Gesundheitsamt des Kantons Solothurn bei dieser Faktenlage im Vergleich zu den Nachbarkantonen nicht überreagiert und nur eine hohe Verunsicherung der Konsumenten und Konsumentinnen ausgelöst?

Nein, die Abteilung Lebensmittelkontrolle des Gesundheitsamtes hat vor dem Hintergrund der Faktenlage und der Weisung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 8. August 2019 ihre Aufsichtspflicht wahrgenommen und sowohl bezüglich den Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten als auch der Wasserversorgungen stets korrekt und mit Augenmass gehandelt.

Die rechtlichen Bestimmungen bieten keinen Interpretationsspielraum: Die Konsumentinnen und Konsumenten haben das Recht, dass die Höchstwerte im Trinkwasser eingehalten werden und die Wasserversorgungen sind in der Pflicht, die Einhaltung der Höchstwerte sicherzustellen.

Die Lebensmittelkontrolle hat von Anfang an die Beurteilung des für die Risikoabschätzung und für die Risikokommunikation zuständigen Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen übernommen. Sie hat den Konsumentinnen und Konsumenten sowie den Wasserversorgungen stets kommuniziert, dass keine unmittelbare Gesundheitsgefährdung bestehe. Sofortmassnahmen, abgesehen von der Information der Konsumentinnen und Konsumenten durch die dafür zuständigen Wasserversorgungen, waren und sind deshalb nicht erforderlich und wurden auch nicht angeordnet.

3.2.2 Zu Frage 2:

Weshalb informierte das Gesundheitsamt des Kantons Solothurn nicht wie andere Kantone über die Unbedenklichkeit des Trinkwassers?

Die Risikobeurteilung und die Risikokommunikation betreffend Fremdstoffen wie Chlorothalonilsulfonsäure im Trinkwasser ist nicht Sache des Kantons Solothurn, sondern des dafür zuständigen Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen. Die entsprechenden Unterlagen wurden den Wasserversorgungen und den Konsumentinnen und Konsumenten zeitnah zur Verfügung gestellt (<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/lebensmittelsicherheit/stoffe-im-fokus/pflanzenschutzmittel/chlorothalonil.html>).

Die Kommunikation betreffend der Inverkehrbringung von nicht gesetzeskonformen Lebensmitteln, also auch die Abgabe von Trinkwasser, bei dem die Höchstwerte für Chlorothalonilsulfonsäure nicht eingehalten werden, ist gemäss Art. 84ff der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) Sache des betroffenen Lebensmittelunternehmens, konkret der jeweiligen Wasserversorgung.

Im Kanton Solothurn vollzieht die Lebensmittelkontrolle das LMG. Sie überwacht über 3000 Lebensmittelbetriebe, darunter rund 100 Wasserversorgungen. In ihrer Rolle als Aufsichtsbehörde kann und darf die Lebensmittelkontrolle nicht über die von den einzelnen Wasserversorgungen geplanten Massnahmen oder über einzelne Untersuchungsergebnisse Auskunft geben (Art. 56 LMG). Vor dem Hintergrund der komplexen Problematik und der zahlreichen zu erwartenden Anfragen hat die Lebensmittelkontrolle den Wasserversorgungen jedoch angeboten, einge-

hende Fragen von besorgten Konsumentinnen und Konsumenten zu beantworten und die Wasserversorgungen bei der Kommunikation der Problematik zu unterstützen. Die Wasserversorgungen wurden von der Lebensmittelkontrolle zudem betreffend Kommunikation auf die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) veröffentlichten Dokumente «Fragen und Antworten zu Chlorothalonil» und «Argumentarium Chlorothalonil» aufmerksam gemacht.

3.2.3 Zu Frage 3:

Weshalb müssen Wasserversorger so schnell reagieren, während Pestizide mit Chlorothalonilsulfonsäure in der Schweiz weiterhin verkauft und angewendet werden dürfen, keine konkrete Gefährdung vorliegt und keine wissenschaftlich belegten Methoden zur Elimination von Metaboliten bestehen?

Der Bund hat ein Anwendungsverbot für Pestizide mit dem Wirkstoff Chlorothalonil für anfangs Herbst 2019 in Aussicht gestellt. Dennoch ist dieses Verbot bis heute noch nicht ausgesprochen worden. Pestizide mit dem Wirkstoff Chlorothalonil dürfen deshalb vorerst weiterhin ausgebracht werden, obschon für den Schutz der Kulturen ausreichend andere Wirkstoffe zur Verfügung stehen. Es ist weder für die Wasserversorgungen noch für uns nachvollziehbar, dass der Bund mittels Weisung die Umsetzung von Massnahmen in relativ kurzer Zeit verlangt, gleichzeitig aber der problematische Wirkstoff Chlorothalonil weiterhin angewendet werden darf. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dass allein in den Jahren 2005-2018 in der Schweiz 146 einst bewilligte Wirkstoffe vom Markt genommen wurden, teilweise nachdem Gesundheits- oder Umweltschäden aufgetreten waren.

Wir sind der Überzeugung, dass die Lösung des Problems nicht allein Sache der Wasserversorgungen sein kann. Als Zulassungsbehörde für Pestizide ist das Bundesamt für Landwirtschaft in der Pflicht, den Einsatz von Pestiziden mit dem Wirkstoff Chlorothalonil umgehend zu verbieten. Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren hat bereits mit Schreiben vom 27. September 2019 vom Bundesamt für Landwirtschaft nicht nur den Entzug der Bewilligung dieses Wirkstoffs, sondern auch ein sofortiges Verkaufs-, Aufbrauchs- und Anwendungsverbot für Chlorothalonil gefordert.

Auch durch die Wasserversorgungen müssen Massnahmen getroffen werden, um die vom Bund vorgegebenen Höchstwerte einzuhalten. Das ist das Recht der Konsumentinnen und Konsumenten und die Pflicht der Wasserversorgungen. Der Bund hat den Kantonen mit der Weisung «2019/1: Umgang mit dem Risiko durch Chlorothalonil-Rückstände im Trinkwasser» vom 8. August 2019 vorgeschrieben, gegenüber den Wasserversorgungen anzuordnen, dass die Höchstwerte für die relevanten Metaboliten von Chlorothalonil innert zwei Jahren ab der Beanstandung eingehalten werden müssen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wurden Lebensmittel, bei denen Pestizide mit Chlorothalonil eingesetzt werden auch kontrolliert?

Die Kantonalen Labors der Schweiz untersuchen seit vielen Jahren routinemässig Rückstände von rund 500 Pestiziden in Lebensmitteln, darunter auch solche des seit den 1970er Jahren zugelassenen Wirkstoffs Chlorothalonil. Vereinzelt wurden Spuren von Chlorothalonil in Lebensmitteln unter dem gesetzlichen Höchstwert gefunden. Die weitgehend negativen Befunde für den Wirkstoff Chlorothalonil in Lebensmitteln, inklusive im Trinkwasser, sind darauf zurückzuführen, dass Chlorothalonil rasch zu Folgeprodukten (Metaboliten), wie Chlorothalonilsulfonsäure, abgebaut wird.

Für Chlorothalonilsulfonsäure besteht lediglich für Trinkwasser ein vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen festgelegter Höchstwert. Für alle anderen Lebensmittel besteht kein Höchstwert für Chlorothalonilsulfonsäure. Obwohl kein Höchstwert besteht, untersuchen die Kantonschemiker Chlorothalonilsulfonsäure seit 2018 regelmässig auch in Lebensmitteln. Bisher konnte diese Substanz in Lebensmitteln, ausser im Trinkwasser, jedoch nicht nachgewiesen werden.

3.2.5 Zu Frage 5:

Liegen auch Kontrollergebnisse für Trinkwasser in Flaschen vor?

Die Eawag (Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz) und das kantonale Laboratorium Tessin haben dieses Jahr Trinkwasser in Flaschen untersucht. Alle Proben waren hinsichtlich Chlorothalonilsulfonsäure in Ordnung.

Die Hersteller von Trinkwasser in Flaschen sind von Gesetzes wegen zur Selbstkontrolle verpflichtet und müssen die für Trinkwasser geltenden Höchstwerte einhalten. Falls Trinkwasser aus risikoarmen Gebieten (kein landwirtschaftlicher Einfluss im Einzugsgebiet) gewonnen wird, wie dies für Mineralwasser der Fall ist, ist die Wahrscheinlichkeit für Höchstwertüberschreitungen von Chlorothalonilsulfonsäure gering. Meldungen von Herstellern von Wasser in Flaschen zu Höchstwertüberschreitungen liegen dem Gesundheitsamt bisher nicht vor.

3.2.6 Zu Frage 6:

In allen relevanten Studien wird auf die mögliche Gesundheitsgefährdung des Pestizids hingewiesen („kann“); gibt es wissenschaftlich anerkannte Studien, die eine tatsächliche Gefährdung durch Metaboliten im Bereich von $> 0.10 \mu\text{g/l}$ belegen?

Das für die Risikoanalyse von Lebensmitteln, inklusive Trinkwasser, zuständige Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen äussert sich zu dieser Frage wie folgt: «Eine gefährliche Wirkung für die Abbauprodukte von Chlorothalonil kann aktuell nicht ausgeschlossen werden. Restlos belegen lässt sich eine allfällige Gefahr aber nicht. Daher ist es wichtig, die Verunreinigung des Trinkwassers zu verhindern. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen weist die Kantone an, bei der Überschreitung des rechtlich festgelegten Höchstwertes für eine Verunreinigung risikomindernde Massnahmen zu treffen. Konsumentinnen und Konsumenten können Trinkwasser weiterhin konsumieren».

3.2.7 Zu Frage 7:

Was für Massnahmen wird der Kanton Solothurn einleiten, um die Lage zu verbessern?

Um im Kanton Solothurn die Wasserqualität zu verbessern oder die Verfügbarkeit von einwandfreiem Wasser zu erhöhen, kann (i) das gewonnene Wasser aufbereitet werden, (ii) der planerische und stoffliche Grundwasserschutz gestärkt sowie (iii) Wasser von nicht betroffenen Regionen zugeleitet und mit dem Wasser vor Ort gemischt werden. Die Aufbereitung ist technisch möglich, jedoch nicht zu empfehlen. Voraussetzung sind sogenannte dichte Membranen, die aus der chemischen Industrie und der Meerwasserentsalzung bekannt sind. Der sehr hohe Energiebedarf, der anspruchsvolle Betrieb und die hohen Investitionskosten machen dies zu einer teuren Variante, die zudem wegen der feingliedrigen Struktur der Wasserversorgung im Kanton, die in vielen Fällen mit einer oder gar mehreren Fassungen lediglich einige Tausend Einwohnerinnen und Einwohner versorgen, ungeeignet ist. Es müssten eine Vielzahl von Aufbereitungsanlagen erstellt werden, welche dadurch sehr hohe spezifische Kosten aufweisen würden.

Der langfristig erfolgversprechendste und in jeder Hinsicht günstigste Ansatz ist, problematische Substanzen vom Rohwasser der Trinkwasserversorgung fernzuhalten. Dementsprechend befürworten wir ein konsequentes Anwendungsverbot für problematische Pestizide, wie beispielsweise Chlorothalonil und Bentazon, sowie eine Zugangsbeschränkung von Personen ohne Fachbewilligung zu Pestiziden. Der Ressourcenschutz würde weiter gestärkt, wenn sich die Beratung für Landwirte und Private stärker auf den Pestizidverzicht ausrichtete. Auch die Wasserversorgungen können sich vermehrt dafür einsetzen, dass zumindest innerhalb ihrer Grundwasserschutzzonen keine Pestizide mehr ausgebracht werden, indem sie diese Einschränkungen in ihre Grundwasserschutzzonen-Reglemente aufnehmen.

Im Sinne von Sofortmassnahmen und der langfristigen Bildung resilienter Versorgungsräume steht der Austausch und das Mischen von Wasser im Vordergrund. Die Verbindung unterschiedlicher Grundwasserleiter sowie von gut geschützten Quellen und Grundwasserfassungen ermöglicht den gegenseitigen Austausch von Wasser zum Mischen. Diese Erhöhung der Versorgungssicherheit erfordert zusätzliche Transportleitungen und ist daher bei grösseren Distanzen aufwendig. Die regionale Wasserversorgungsplanung Niederamt ist ein gutes Beispiel, wie mit einer klugen Planung die Wiederbeschaffungswerte - und damit die Kosten - der Wasserversorgungen insgesamt konstant gehalten und gleichzeitig mehrere unabhängige Grundwasserleiter miteinander verbunden werden können. Aus intensiver und fruchtbarer Zusammenarbeit zwischen den Wasserversorgern im Gäu und im Wasseramt mit dem Amt für Umwelt, liegen erste Lösungsansätze in dieser Richtung vor, die nun auf Machbarkeit geprüft werden.

3.2.8 Zu Frage 8:

Wird sich der Kanton an den hohen Kosten, welche z.B. ein Mischen von belastetem mit unbelastetem Trinkwasser nach sich ziehen wird, beteiligen?

Die Siedlungswasserwirtschaft ist grundsätzlich Aufgabe der Einwohnergemeinden. Entsprechend tragen die Wasserversorgungen die Kosten, um den Gehalt an Chlorothalonilsulfonsäure im Trinkwasser unter den Höchstwert zu senken. Der Kanton kann sich mit 35% an den erforderlichen Gesamtkosten beteiligen, sofern die Erstellung oder Erweiterung von Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft einen regionalen Charakter aufweist, was in den uns bisher bekannten Lösungsansätzen der Gemeinden zum Teil der Fall sein dürfte (§§ 103 und 165 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall [GWBA; BGS 712.15] und §§ 41 ff. Verordnung über Wasser, Boden und Abfall [VWBA; BGS 712.16]).

3.2.9 Zu Frage 9:

Bei wie vielen Trinkwasserfassungen sind die Schutzzonen bundesrechtskonform ausgeschieden, bei wie vielen noch nicht?

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grund- und Quellwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Für die Grundwasserschutzzonen der 140 öffentlichen Trinkwasserfassungen lässt sich der Rechtsstand wie folgt zusammenfassen: 60 Trinkwasserfassungen besitzen eine bundesrechtskonform dimensionierte und rechtskräftige Schutzzone. Bei 45 Fassungen läuft ein Überarbeitungsverfahren, die bestehende Schutzzone wird dabei an das heutige Bundesrecht angepasst. 30 weitere Fassungen weisen eine rechtskräftige, aber nicht bundesrechtskonforme Schutzzone auf, das notwendige Überarbeitungsverfahren wurde von den zuständigen Gemeinden noch nicht in Angriff genommen. Lediglich fünf Fassungen von öffentlichen Trinkwasserversorgern weisen noch keine Grundwasserschutzzone auf.

3.2.10 Zu Frage 10:

Wie kann sichergestellt werden, dass möglichst rasch bei allen Trinkwasserfassungen die Schutzzonen bundesrechtskonform ausgeschieden werden?

Im Rahmen der Planungskompetenz und der kommunalen Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft scheiden die Einwohnergemeinden Grundwasserschutzzonen von lokaler Bedeutung aus (§ 83 Abs. 2 GWBA). Defizite bezüglich Grundwasserschutz bestehen vorwiegend bei den kleinen und mittelgrossen Fassungen von lokaler Bedeutung. Die Überarbeitung der bestehenden Schutzzonen ist also von den Gemeinden mit der nötigen Dringlichkeit anzugehen. Unsere Antwort auf Frage 7 erläutert, dass kluge regionale Planungen die Wiederbeschaffungswerte nahezu konstant halten und die Versorgungssicherheit massgeblich erhöhen. Dieser Prozess wird unterstützt, wenn vorgängig geprüft wird, ob die die Grundwasserfassung bedrohenden Nutzungskonflikte, für welche eine Grundwasserschutzzone ausgeschieden werden muss, überhaupt mit vertretbarem Aufwand behoben werden können bzw. ob diese Grundwasserfassungen für eine sichere Wasserversorgung überhaupt noch weiter benötigt werden. Häufig leisten solche Fassungen nämlich nur einen kleinen bzw. gar nicht benötigten Beitrag an die Wasserbeschaffung. Sie können also problemlos aufgegeben werden und den Gemeinden erwachsen so keine unnötigen Kosten.

Wenn eine Grundwasserfassung beibehalten werden soll, aber Nutzungskonflikte in der Grundwasserschutzzone bestehen, müssen diese Konflikte gelöst werden. Sinnvollerweise entflechten die Gemeinden mit der Ortsplanungsrevision diese Konflikte im planerischen Grundwasserschutz. Damit wird den kommunalen Behörden gleichzeitig geholfen, die Schutzbestimmungen durchzusetzen.

Die wichtigsten Fassungen von regionaler Bedeutung weisen bereits heute einen guten Schutz auf. Wir verfolgen das Ziel, dass die restlichen Fassungen von regionaler Bedeutung prioritär und mit der notwendigen Dringlichkeit gesetzeskonform geschützt und neue Schutzareale für die Bedürfnisse zukünftiger Generationen gesichert werden (RRB 2019/1340; SGB 0162/2019).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern

Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Aktuariat SOGEKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat